

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 3. Jänner 2001

Teil II

1. Verordnung: Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes

1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes

Auf Grund des § 14 Abs. 2, des § 14a Abs. 1, 3a und 4 und des § 14b Abs. 1, 2, 3 und 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, und des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 des EG-Amtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 657/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Zollämter erster Klasse, die Zollämter zweiter Klasse und die Zweigstellen von Zollämtern sind die in den **Anlagen 1, 2 und 3** zu § 1 genannten.

§ 2. Den in der **Anlage** zu § 2 genannten Zollämtern erster Klasse werden die in dieser Anlage jeweils angeführten örtlichen Bereiche zugewiesen.

§ 3. (1) Die Zuständigkeit als Abgangsstelle, Bestimmungsstelle oder Durchgangszollstelle im Verfahren mit Carnet TIR wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Grametten, Laa an der Thaya, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpass.

(2) Die Zuständigkeit als Abgangsstelle, Bestimmungsstelle oder Durchgangszollstelle im gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahren wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Bonisdorf, Grametten, Laa an der Thaya, Pamhagen, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpass;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol: Martinsbruck, Pfunds, Spiss;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg: Gaißau, Koblach, Mäder.

(3) Die Zuständigkeit zur Abfertigung von Waren im Verfahren mit Carnet ATA wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Grametten, Laa an der Thaya, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpass;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol: Martinsbruck, Pfunds, Spiss.

(4) Die Zuständigkeit zur Überführung von Waren mit einem 4 000 Euro übersteigenden Wert in den freien Verkehr, wobei die Bemessungsgrundlagen ohne besondere Schwierigkeiten ermittelbar sein müssen, wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Grametten, Laa an der Thaya, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol: Pfunds, Spiss.

§ 4. Die Zweigstellen Seehafen Bregenz und Hard des Zollamtes Höchst sind nicht zuständig zur Durchführung des Verfahrens bei der Bestimmungsstelle im Versandverfahren sowie des Verfahrens bei der Durchgangszollstelle im Verfahren mit Carnet TIR, sofern dieses Verfahren Waren betrifft, die über den Bodensee ausgeführt werden sollen.

§ 5. (1) Die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen nach Art. 218 Abs. 1 und 2 und Art. 219 Zollkodex, die Mitteilung solcher Abgabenbeträge und die Einhebung solcher Abgaben wird der Zollstelle, ausgenommen Zollposten, übertragen, bei der oder in deren Bereich die Zollschuld entstanden ist, sofern für diese Abgaben kein Zahlungsaufschub nach Art. 226 lit. b oder c Zollkodex bewilligt ist.

(2) Die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen nach Art. 218 Abs. 1 und 2 und Art. 219 Zollkodex und die Mitteilung solcher Abgabenbeträge wird der Zollstelle, ausgenommen Zollposten, übertragen, bei der oder in deren Bereich die Zollschuld entstanden ist, sofern für diese Abgaben ein Zahlungsaufschub nach Art. 226 lit. b Zollkodex bewilligt ist.

(3) Die Zuständigkeit zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung von Abgaben und Nebenansprüchen, sowie die Erhebung der Verbrauchsteuern und des Altlastenbeitrages wird auf jenes Hauptzollamt übertragen, in dessen Bereich im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen oder den Waren, auf welche diese Abgaben entfallen, gegen den Abgabenschuldner oder auch gegen eine dritte Person nach § 82 Abs. 3 oder § 83 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes ein Finanzstrafverfahren eingeleitet oder von dem nach § 54 Abs. 1 oder § 82 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes ein Finanzvergehen angezeigt wird. Dies gilt nicht für Fälle des § 6 Z 2 und für Ausfuhrerstattungen nach dem Ausfuhrerstattungsgesetz.

(4) In den Fällen des § 146 des Finanzstrafgesetzes und des § 108 des Zollrechtsdurchführungsgesetzes ist zur buchmäßigen Erfassung und Mitteilung von Abgabenbeträgen sowie zur Einhebung von Abgaben die Zollstelle zuständig, welcher das diese Bestimmungen anwendende Zollorgan zugeordnet ist.

§ 6. Auf das Hauptzollamt Wien wird die Zuständigkeit übertragen

1. zur Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit Carnet TIR oder mit Carnet ATA;
2. zur Einhebung von Abgaben und Nebenansprüchen bei den Österreichischen Bundesbahnen, sofern für diese eine Zollschuld entstanden ist.

§ 7. Das Hauptzollamt Salzburg ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig für die Durchführung des Zahlungsverkehrs, der sich im Zuge des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen durch das Zollamt Salzburg/Erstattungen ergibt.

§ 8. Zur Abfertigung von Waren am Amtspatz im Ausfuhrverfahren sind für die in der Anlage zu § 8 genannten örtlichen Bereiche auch die in dieser Anlage jeweils angeführten Zollämter befugt, wenn die sonst zuständigen Ausfuhrzollstellen nicht gleichzeitig auch Ausgangszollstellen sind.

§ 9. Das Hauptzollamt Innsbruck ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig:

1. für die Vergabe der Verbrauchsteuernummern;
2. für die gemäß § 3 EG-Amtshilfegesetz, BGBl. Nr. 657/1994, zu führende Datenbank, den Datenaustausch mit den Mitgliedstaaten und die Durchführung des Bestätigungsverfahrens.

§ 10. Das Zollamt Suben ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig:

1. als zentrale Melde- und Verbindungsstelle für Auskünfte im Rahmen des Beförderungskontrollverfahrens einschließlich des Frühwarnsystems betreffend verbrauchsteuerlich relevante Vorgänge innerhalb der Europäischen Union;
2. für die Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften;
3. für den Datenaustausch mit der Kommission der Europäischen Union hinsichtlich von Zollkontingenten, Zollplafonds, zolltariflichen Ein- und Ausfuhrüberwachungen und Referenzmengen;
4. bei Zollkontingentabfertigungen für die Nacherhebung der Abgaben sowie die Erstattung betreffend solcher Nacherhebungen, für die nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und für die Freigabe von Sicherheiten;
5. bei Zollplafondabfertigungen für die Nacherhebung der Abgaben, soweit die Abgaben und Sicherheiten nicht im Rahmen eines Zahlungsaufschubes eingehoben worden sind.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, BGBl. Nr. 38/1995, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/1999, außer Kraft.

Grasser

Anlage 1
zu § 1**Zollämter erster Klasse**

- A. Im Bereich des Hauptzollamtes Wien:
Zollamt Amstetten in Amstetten,
Zollamt Berg in Wolfsthal-Berg,
Zollamt Deutschkreutz in Deutschkreutz,
Zollamt Drasenhofen in Drasenhofen,
Zollamt Eisenstadt in Eisenstadt,
Zollamt Flughafen Wien in Schwechat,
Zollamt Gmünd in Gmünd,
Zollamt Gmünd-Nagelberg in Gmünd,
Zollamt Hohenau in Hohenau an der March,
Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz i. L.,
Zollamt Kittsee in Kittsee,
Zollamt Kledering in Wien,
Zollamt Kleinhaugsdorf in Haugsdorf,
Zollamt Klagenbach in Klagenbach,
Zollamt Krems in Krems an der Donau,
Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf,
Zollamt Schachendorf in Schachendorf,
Zollamt St. Pölten in St. Pölten,
Zollamt Tulln in Langenlebarn,
Zollamt Wiener Neustadt in Wiener Neustadt.
- B. Im Bereich des Hauptzollamtes Linz:
Zollamt Suben in Suben,
Zollamt Wels in Wels,
Zollamt Wulowitz in Wulowitz.
- C. Im Bereich des Hauptzollamtes Salzburg:
Zollamt Salzburg/Erstattungen in Wals bei Salzburg.
- D. Im Bereich des Hauptzollamtes Graz:
Zollamt Bad Radkersburg in Bad Radkersburg,
Zollamt Leoben in Niklasdorf,
Zollamt Spielfeld in Spielfeld.
- E. Im Bereich des Hauptzollamtes Klagenfurt:
Zollamt Arnoldstein in Arnoldstein,
Zollamt Bleiburg in Bleiburg,
Zollamt Karawankentunnel in St. Jakob im Rosental,
Zollamt Villach in Villach.
- F. Im Bereich des Hauptzollamtes Innsbruck:
Zollamt Kufstein in Kufstein,
Zollamt Lienz in Lienz.
- G. Im Bereich des Hauptzollamtes Feldkirch:
Zollamt Hohenems in Hohenems,
Zollamt Höchst in Höchst,
Zollamt Lustenau in Lustenau,
Zollamt Meiningen in Meiningen,
Zollamt Tisis in Feldkirch,
Zollamt Wolfurt in Wolfurt.

Anlage 2
zu § 1**Zollämter zweiter Klasse**

- A. Im Bereich des Hauptzollamtes Wien:
Zollamt Bonisdorf in Bonisdorf,
Zollamt Grametten in Reingers,
Zollamt Laa an der Thaya in Laa an der Thaya,

- Zollamt Pamhagen in Pamhagen,
Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf.
- B. Im Bereich des Hauptzollamtes Linz:
Zollamt Weigetschlag in Bad Leonfelden.
- C. Im Bereich des Hauptzollamtes Graz:
Zollamt Langegg in Glanz,
Zollamt Mureck in Mureck,
Zollamt Radlpaß in Großradl,
Zollamt Sieldorf in Sieldorf.
- D. Im Bereich des Hauptzollamtes Klagenfurt:
Zollamt Seebergsattel in Eisenkappel-Vellach,
Zollamt Loibltunnel in Ferlach,
Zollamt Wurzenpaß in Arnoldstein.
- E. Im Bereich des Hauptzollamtes Innsbruck:
Zollamt Martinsbruck in Nauders,
Zollamt Pfunds in Pfunds,
Zollamt Spiss in Spiss.
- F. Im Bereich des Hauptzollamtes Feldkirch:
Zollamt Gaißau in Gaißau,
Zollamt Koblach in Koblach,
Zollamt Mäder in Mäder.

Anlage 3
zu § 1

Zollamt	Zweigstelle	Aufgaben	
A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Wien	Hafen Albern	Niederösterreich und Burgenland: Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	
	Freilager Wien	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels	
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Paket-Postverzollung	Abfertigung im Postverkehr	
	Selbst- und Briefverzollung	Abfertigung im Postverkehr	
	Westbahn-Post	Abfertigung im Post-, Eisenbahn- und Straßenver- kehr	
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr	
	Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr	
	Amstetten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Heiligenkreuz	Bahnhof Jennersdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Kleinhaugsdorf	Retz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Klingenbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Wiener Neustadt	Bahnhof Wiener Neudorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Straßenverkehr
B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:	Linz	Stadthafen	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
		Donaulager	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
		Flughafen	Abfertigung im Luft- und Straßenverkehr
	Wels	Post	Abfertigung im Postverkehr
		Straße/Bahn	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Wulowitz	Summerau	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

Zollamt	Zweigstelle	Aufgaben
C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:		
Salzburg	Liefering-Bahn	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Saalbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahn- und im kombinierten Verkehr Straße/Eisenbahn
D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:		
Graz	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Spielfeld	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Leibnitz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:		
Klagenfurt	Flughafen-Straße	Abfertigung im Luft- und Straßenverkehr
Bleiburg	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Lavamünd	Abfertigung im Straßenverkehr
Villach	Bahnhof Villach-Süd	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post/Bahn	Abfertigung im Post- und Eisenbahnverkehr
F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:		
Innsbruck	Freilager Hall	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Reutte	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr
G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:		
Feldkirch	Buchs	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Höchst	Seehafen Bregenz	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Hard	Abfertigung im Schiffs- und Straßenverkehr
	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr
	Wiesrain	Abfertigung im Straßenverkehr
Tisis	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr
	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr
Wolfurt	Post	Abfertigung im Postverkehr

Anlage
zu § 2

Zollamt	örtliche Bereiche (Bezirke)
A. Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	
Wien	Bundesland Wien
Amstetten	Bezirk Amstetten, ausgenommen den Hafbereich Enns
	Bezirk Scheibbs
	Stadt Waidhofen/Ybbs
Berg	Gerichtsbezirk Ybbs aus dem Bezirk Melk
	Bezirk Bruck/Leitha
	Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf und Gänserndorf aus dem Bezirk Gänserndorf
Drasenhofen	Bezirk Mistelbach
	Gerichtsbezirk Zistersdorf aus dem Bezirk Gänserndorf
Flughafen Wien	Bereich des Flughafens Wien
Gmünd	Bezirk Gmünd
	Bezirk Waidhofen/Thaya
	Bezirk Zwettl

Zollamt	örtliche Bereiche (Bezirke)
Heiligenkreuz	Bezirk Jennersdorf Bezirk Güssing Bezirk Feldbach Bezirk Fürstenfeld
Kleinhaugsdorf	Bezirk Hollabrunn Bezirk Horn
Eisenstadt	Freistädte Eisenstadt und Rust Bezirk Eisenstadt-Umgebung Bezirk Mattersburg Bezirk Neusiedl am See Bezirk Oberpullendorf
Krems	Stadt Krems an der Donau Bezirk Krems Bezirk Melk nördlich der Donau, ausgenommen Gerichtsbezirk Ybbs
Schachendorf	Bezirk Oberwart Bezirk Hartberg
St. Pölten	Landeshauptstadt St. Pölten Bezirk St. Pölten Bezirk Lilienfeld
Tulln	Bezirk Melk südlich der Donau, ausgenommen Gerichtsbezirk Ybbs Bezirk Korneuburg Bezirk Tulln
Wiener Neustadt	Gerichtsbezirke Purkersdorf und Klosterneuburg aus dem Bezirk Wien-Umgebung Stadt Wiener Neustadt Bezirk Wiener Neustadt Bezirk Baden Bezirk Mödling Gerichtsbezirke Schwechat, ausgenommen den Bereich des Flughafens Wien aus dem Bezirk Wien-Umgebung Bezirk Neunkirchen

B. Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Linz	Landeshauptstadt Linz Bezirk Linz-Land Bezirk Eferding Bezirk Perg Bezirk Rohrbach Stadt Steyr Bezirk Steyr-Land Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung Hafenbereich Enns aus dem Bezirk Amstetten
Suben	Bezirk Braunau Bezirk Ried im Innkreis Bezirk Schärding Gerichtsbezirk Peuerbach aus dem Bezirk Grieskirchen
Wels	Stadt Wels Bezirk Wels-Land Bezirk Gmunden Bezirk Kirchdorf/Krems Bezirk Vöcklabruck Bezirk Grieskirchen ausgenommen Gerichtsbezirk Peuerbach
Wullowitz	Bezirk Freistadt Gerichtsbezirk Bad Leonfelden aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung

C. Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Salzburg	Bundesland Salzburg
----------	---------------------

Zollamt	örtliche Bereiche (Bezirke)
D. Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:	
Graz	Landeshauptstadt Graz Bezirk Graz-Umgebung
Graz	Bezirk Deutschlandsberg Bezirk Voitsberg Bezirk Weiz
Leoben	Bezirk Bruck/Mur Bezirk Judenburg Bezirk Leoben Bezirk Liezen Bezirk Knittelfeld Bezirk Murau Bezirk Mürzzuschlag
Bad Radkersburg	Bezirk Bad Radkersburg
Spielfeld	Bezirk Leibnitz
E. Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:	
Klagenfurt	Landeshauptstadt Klagenfurt Bezirk Klagenfurt-Land, ausgenommen die Gemeinde Feistritz im Rosental Bezirk Feldkirchen, ausgenommen die Gemeinden Ossiach und Steindorf Bezirk St. Veit an der Glan
Arnoldstein	Bezirk Hermagor, die Gemeinde Arnoldstein, ausgenommen der Ort Hart, die Gemeinden Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn und Nötsch im Gailtal aus dem Bezirk Villach-Land
Bleiburg	Bezirk Völkermarkt Bezirk Wolfsberg
Karawankentunnel	Gemeinde Feistritz im Rosental aus dem Bezirk Klagenfurt-Land Gemeinde Rosegg und St. Jakob im Rosental und aus der Gemeinde Finkenstein die Orte Faak am See und Latschach ober dem Faaker See aus dem Bezirk Villach-Land Orte Bogenfeld, Egg am Faaker See und St. Niklas an der Drau aus der Stadt Villach
Villach	Stadt Villach, ausgenommen die Orte Bogenfeld, Egg am Faaker See und St. Niklas an der Drau Bezirk Villach-Land, ausgenommen die Gemeinde Arnoldstein, ohne Ort Hart und ausgenommen Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal Rosegg und St. Jakob im Rosental sowie aus der Gemeinde Finkenstein die Orte Faak am See und Latschach ober dem Faaker See Bezirk Spittal an der Drau Gemeinden Ossiach und Steindorf aus dem Bezirk Feldkirchen
F. Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:	
Innsbruck	Landeshauptstadt Innsbruck Bezirk Innsbruck-Land Bezirk Imst Bezirk Landeck Bezirk Reutte Bezirk Schwaz
Kufstein	Bezirk Kufstein Bezirk Kitzbühel
Lienz	Bezirk Lienz
G. Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:	
Feldkirch	Bezirk Feldkirch Bezirk Bludenz
Wolfurt	Bezirk Bregenz Bezirk Dornbirn

Zollamt	örtliche Bereiche (Bezirke)
A. Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	
Wien	Bezirk Gänserndorf Bezirk Mistelbach Bezirk Hollabrunn Bezirk Horn
Krems	Bezirk Gmünd Bezirk Waidhofen/Thaya Bezirk Zwettl
Wiener Neustadt	Bezirk Bruck/Leitha
B. Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:	
Linz	Bezirk Freistadt Gerichtsbezirk Bad Leonfelden aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung
C. Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:	
Graz	Bezirk Oberwart Bezirk Hartberg Bezirk Wolfsberg
Spielfeld	Bezirk Feldbach Bezirk Fürstenfeld Bezirk Deutschlandsberg
D. Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:	
Pfunds	Bezirk Imst Bezirk Landeck
Spiss	Bezirk Imst Bezirk Landeck
E. Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:	
Tisis	Bezirk Bludenz Bezirk Feldkirch, ausgenommen die Gemeinden Götzis, Altach und Mäder
Meiningen	Bezirk Bludenz Bezirk Feldkirch, ausgenommen die Gemeinden Götzis, Altach und Mäder
Höchst	Gemeinden Fußach, Gaißau, Höchst und Hard aus dem Bezirk Bregenz
Hohenems	Stadt Hohenems aus dem Bezirk Dornbirn Gemeinden Götzis, Altach und Mäder aus dem Bezirk Feldkirch
Lustenau	Gemeinde Lustenau aus dem Bezirk Dornbirn